

pro planta
Freundeskreis des Botanischen Gartens
der Universität Würzburg e. V.

Satzung

(in der Fassung vom 7. April 2005)



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "pro planta - Freundeskreis des Botanischen Gartens der Universität Würzburg e. V." und die Kurzbezeichnung "pro planta".
- (2) Sitz des Vereins ist Würzburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung von Bildung und Erziehung auf dem Gebiet der Pflanzenwissenschaften und Ökologie am Botanischen Garten der Universität Würzburg.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit,
- b) die Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Führungen, Exkursionen und anderen öffentlichen Veranstaltungen, sofern diese nicht wirtschaftlicher Art sind,
- c) die Fort- und Weiterbildung von Personen insbesondere aus den Bereichen Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Medien, Gesundheitswesen, Pharmazie, Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau, Natur- und Umweltschutz,
- d) und die Herausgabe von Informationsschriften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Gemeinnützige Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins zu unterstützen bereit sind.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Diese entscheidet darüber durch schriftlichen Bescheid. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Auf Vorschlag der Vorstandschaft kann die Mitgliederversammlung hervorragende Förderer der Vereinsziele zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
- (2) Juristische Personen als Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch diejenige Person aus, die zur Vertretung im Rechtsverkehr berechtigt ist.
- (3) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge bis zum 31. März eines jeden Jahres auf dem Wege des Lastschriftverfahrens zu entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) dem Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
 - d) oder durch Ausschluss
- (2) Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss der Vorstandschaft ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein triftiger Grund vorliegt. Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere

- a) wiederholte grobe Verstöße gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
 - b) Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - c) unehrenhafte Handlungen,
 - d) Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr trotz Mahnung.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussklärung schriftlich Einspruch gegen den Ausschluss einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind Vorstandschaft und Mitgliederversammlung.
- (2) Auf Vorschlag der Vorstandschaft kann die Mitgliederversammlung weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, schaffen.

§ 8 Vorstandschaft und Vorstand (§ 26 BGB)

- (1) Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gegenüber der Öffentlichkeit. Er besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenführer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) und bis zu vier Beisitzern.

Männliche Funktionsbezeichnungen für die Mitglieder der Vorstandschaft werden im Sinne einer geschlechtsneutralen Bedeutung gebraucht.

- (2) Der Direktor des Botanischen Gartens gehört der Vorstandschaft kraft Amtes als Beisitzer an.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (4) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandschaft bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Fall der Ersatzwahl für ein während der Amtsdauer ausgeschiedenes Mitglied erfolgt die Wahl für den Rest der Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Mitglied der Vorstandschaft.

- (5) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen werden. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Vorstandschaft eingeladen und davon mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Bei behördlich begründeten Satzungsänderungen ist der Vorstand ermächtigt, diese ohne vorherige Beteiligung der Mitgliederversammlung zu beschließen. Diese Änderung ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 9 Kassenwesen

- (1) Die Führung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt der Vorstandschaft.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten zwei ehrenamtlichen Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der von der Vorstandschaft genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Eine Zusammenfassung des Prüfungsberichts ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Kassenprüfer dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Ihre Aufgabe ist es, in allen grundlegenden Angelegenheiten des Vereins zu entscheiden, insbesondere
 - a) die Wahl der Vorstandschaft,
 - b) die Wahl von Kassenprüfern,
 - c) die Entgegennahme der Zusammenfassung des Berichts der Kassenprüfer,
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - e) die Entlastung der Vorstandschaft,
 - f) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - g) die Änderung der Satzung,
 - h) die Auflösung des Vereins.

Weitere Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es, über Vorschläge zur Verwendung von Mitteln des Vereins zu beraten.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, sofern es die Vorstandschaft beschließt oder ein Drittel der dem Verein am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres angehörenden Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einbe-

rufen. Maßgebend für die Einhaltung dieser Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einladung.

- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse der Versammlung und das Ergebnis der Beschlüsse festgehalten werden. Diese Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen sind vor der Ermittlung der Mehrheit abzuziehen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wahlen und Abstimmungen zu Personen sind grundsätzlich geheim durchzuführen, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt anders. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 12 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss ist wirksam, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, der Auflösungsantrag in der nach § 10, Abs. 3 schriftlich versandten Tagesordnung enthalten ist und drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Antrag auf Auflösung zustimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt dessen Vermögen der Universität Würzburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Würzburg, den 7. April 2005

Beitragsordnung
pro planta
Freundeskreis des Botanischen Gartens Würzburg e. V.

Der Verein erhebt folgende Beiträge für:

Einzelmitglieder	30 Euro jährlich
Einzelmitglieder mit ermäßigtem Beitrag	20 Euro jährlich
Ehepaare und Familien	40 Euro jährlich
Mitglieder auf Lebenszeit	400 Euro einmalig
Förderbeitrag	ab 100 Euro jährlich

Buchungskosten, die dem Verein durch fehlerhafte Angaben entstehen, sind von dem jeweiligen Mitglied zu tragen.

Der ermäßigte Beitrag wird von in Ausbildung stehenden, nicht berufstätigen Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres erhoben. Anderen Mitgliedern kann der Vorstand auf Antrag Beitragsnachlass gewähren.